Stand:
12. Oktober 2015

Eckpunktepapier
Quartiersarbeit Weingarten

Die Stadt Freiburg versteht Quartiersarbeit als soziale Arbeit, deren Handlungsfeld und Aufgaben sich aus den aktuellen und spezifischen Lebensverhältnissen im Quartier definieren und deren Ziel in der Förderung einer positiven und nachhaltigen Quartiersentwicklung besteht.

Die Quartiersarbeit im Stadtteil Weingarten soll sich dabei künftig insbesondere jenen Aufgaben mit hoher Aufmerksamkeit zuwenden, die in Stadtteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen und multiethnischer Zusammensetzung typischerweise vorzufinden sind. Aus diesen Gründen soll die Quartiersarbeit in Weingarten künftig ihre Arbeit auf die im Folgenden benannten Aufgabenfelder konzentrieren und dabei in erster Linie Elemente von aufsuchenden / zugehenden Hilfe- und Beteiligungsformen aufweisen.

Bei der Beauftragung eines Trägers für die Quartiersarbeit Weingarten sind daher folgende Eckpunkte zu beachten:

1. Aufgabenfelder

- Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen und Nationalitäten
- Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts und Bearbeitung von Nachbarschaftskonflikten
-
- Förderung von Teilhabe und Verantwortungsübernahme von Bürgerinnen und Bürger aller Bevölkerungsgruppen primär in Bezug auf konkrete Belange im Stadtteil
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Klärung und selbständigen Artikulation ihrer Interessen.

2. Tätigkeiten

- Aktivierung der Bewohnerschaft im Stadtteil insbesondere über zugehende/aufsuchende Beteiligungs- und Hilfeformen.
- Konzeption und Durchführung von Projekten auf Grundlage eines Vorhabenplans
- Förderung und Unterstützung von Hausgemeinschaften und Aktivitäten in den Bewohnertreffs in Abstimmung mit der Freiburger Stadtbau GmbH ausschließlich mit dem Ziel der Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts
- Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten (u. a. Unterstützung des Aufbaus neuer Nachbarschaften im Zuge von Neubebauungen und Neubelegungen),

ENTWURF

die Begegnung und Gemeinschaft fördern mit dem Ziel der Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts

- Betrieb des Stadtteilbüros und des Quartiersbüros Weingarten-West

- Anlauf- und Vermittlungsstelle von Bewohnerinnen und Bewohnern für Fragen in verschiedenen Lebenslagen

- Aufgreifen von Anliegen der Bewohnerinnen/ Bewohner und Dritter sowie Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungsstrategien unter Beachtung des Neutralitäts- und Kooperationsgebotes (siehe Ziffer 3)

- Begleitung und Unterstützung der Sprecherräte als gewählte Bewohnervertretungen in methodischer, technischer und organisatorischer Hinsicht (u. a. Organisation der Wahlen zum Sprecherrat)

- Unterstützung des ehrenamtlichen Redaktionsteams bei der Herausgabe einer Stadtteilzeitung und Bereitstellung jeweils einer Seite für eigenständige Beiträge anderer Akteure im Quartier

- Organisation der Bewohnerbeteiligung im Programm „Soziale Stadt Weingarten-West“ in Absprache mit der Stadt Freiburg i. Br. und der Freiburger Stadtbau GmbH

- Mitarbeit im Sanierungsbeirat Weingarten-West auf der Grundlage der Geschäftsordnung

- Geschäftsführung des Quartiersrates (Hinweis: Prüfung, ob Gremium gebraucht wird oder in Sanierungsbeirat integriert werden kann!)

3. Grundsätze der Arbeit

- Professionalität: Einsatz von bezahltem Personal mit nachweisbarer fachlicher Qualifikation. Der Einbezug ehrenamtlicher Mitarbeitenden bleibt hiervon unberührt.

- Neutralität: Bei nachbarschaftlichen Konflikten und Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum nimmt die Quartiersarbeit eine neutrale Vermittlerfunktion ein mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen (Neutralitätsgebot)

- Kooperation: Kooperation mit städtischen Ämtern/Dienststellen, der Freiburger Stadtbau GmbH (FSB), dem Bürgerverein Weingarten, den sozialen und Bildungseinrichtungen und den bürgerschaftlich engagierten Gruppen und Personen im Stadtteil in partnerschaftlicher Weise sowie unter Beachtung der neutralen Vermittlerrolle (Kooperationsgebot)

- Netzwerk: Die Pflege vorhandener Netzwerke erfolgt im Rahmen der sachlichen Arbeit. Im Bedarfsfall können neue Netzwerke aufgebaut werden, sofern die sachliche Arbeit dies erfordert.

ENTWURF

- Zielgruppenübergreifendes Handeln: Die Quartiersarbeit greift Bedarfe und Themen auf, die nicht nur eine Zielgruppe, sondern unterschiedliche Menschen im Quartier betreffen. Die Quartiersarbeit orientiert sich dabei an den von den Menschen vorgetragenen Bedürfnissen und Interessen.

- Förderung der Selbstorganisation und Selbsthilfe: Die Quartiersarbeit aktiviert und unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner und handelt nicht für sondern mit den Menschen.

- Anregungen zu infrastrukturellen Bedingungen: Die Quartiersarbeit leistet einen Beitrag zur aktiven Stadtentwicklung (bezüglich Wohnraum, lokale Ökonomie, Begegnungsmöglichkeiten, Qualität öffentlicher Räume, Grundversorgung, Leben im Alter). Hierzu kann die Quartiersarbeit Informationen, Ideen und Meinungen an die Stadt unter Beachtung des Kooperationsgebotes und ihrer neutralen Vermittlerrolle transportieren.

4. Zuständigkeits- und Verfahrensregeln, Berichtspflichten

Da eine sinnvolle und nachhaltige Quartiersentwicklung nur im Rahmen eines kooperativen Prozesses der im Quartier handelnden Akteure möglich ist, ist eine transparente und nachvollziehbare Kompetenzabgrenzung zwischen den verschiedenen Akteuren erforderlich. Insofern sollen mit den nachfolgenden Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen die Kompetenzen der Akteure an den Schnittstellen ihrer Tätigkeiten verbindlich geregelt werden:

A. Zuständigkeitsregelungen

1. Zuständigkeit Stadt Freiburg

Die Zuständigkeit und Durchführung für die nachgenannten Vorhaben liegt ausschließlich bei der Stadt Freiburg bzw. bei den jeweils zuständigen Fachämtern:

- Informationsveranstaltungen im Rahmen der informellen (z.B. Rahmenpläne) oder verbindlichen Bauleitplanung (z.B. Bebauungspläne) und der hierzu stattfindenden oder geplanten Projekte im Quartier.

- Bürgerbeteiligungsveranstaltungen zu allen Rahmenkonzepten oder baulichen oder freiraumplanerischen Einzelprojekten.

Auf Anfrage leistet die Quartiersarbeit bei diesen Vorhaben organisatorische Unterstützung, indem die Bewohnerschaft über die Veranstaltungen informiert und zur Teilhabe anregt wird.

2. Zuständigkeit Freiburger Stadtbau (FSB)

Die Zuständigkeit und Durchführung für die nachgenannten Vorhaben liegt ausschließlich bei der FSB, soweit sich diese auf die Wohnungsbestände der FSB in Weingarten beziehen:

ENTWURF

- Mieterinformationsveranstaltungen

Zur Durchführung gehören die Einladung, die Moderation sowie die Protokollführung.

- Haus- bzw. Mieterversammlungen

  Zur Durchführung gehören die Einladung, die Moderation sowie die Protokollführung. Vorschläge für eine Hausversammlung können von der Quartiersarbeit im Rahmen der gemeinsamen Jour-Fixe-Termine zwischen Stadt, FSB und Quartiersarbeit eingebracht werden.

- Neue Wohnprojekte

  Bei festgestelltem Bedarf werden im Zusammenhang mit Sanierungen neue Wohnprojekte gemeinsam mit der Quartiersarbeit und/oder anderen geeigneten Trägern durchgeführt.

3. Zuständigkeit der Quartiersarbeit

a) In den unter Ziffer A 1 beschriebenen Zuständigkeitsbereichen der Stadt hat die Quartiersarbeit folgende Aufgaben:

   - Die Quartiersareit informiert die Bewohnerschaft über die Veranstaltungen und regt sie zur Teilhabe an.

   - In Absprache mit der Stadt führt sie zu diesen Themen erweiterte Beteiligungsangebote mit dem Ziel durch, eine möglichst breite Bewohnerbeteiligung zu erreichen.

b) In den unter Ziffer A 2 beschriebenen Zuständigkeitsbereichen der Freiburger Stadtbau GmbH hat die Quartiersarbeit folgende Aufgaben:

   - Bei Mieterversammlungen zu wohnungswirtschaftlichen Themen der Freiburger Stadtbau GmbH kann die Quartiersarbeit im Rahmen der gemeinsamen Jour-fixe-Termine Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.

c) Die Zuständigkeit und Durchführung für die nachgenannten Vorhaben liegt bei der Quartiersarbeit:

   - Förderung und Unterstützung von Hausgemeinschaften und Aktivitäten in den Bewohnertreffs in Abstimmung mit der Freiburger Stadtbau GmbH ausschließlich mit dem Ziel der Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts

4. Gemeinsame Zuständigkeit Stadt-FSB-Quartiersarbeit

Die Mitbestimmung und das Kennenlernen im Rahmen der Vermietung erfolgt auf der Grundlage der aktuell bestehenden Vereinbarung zwischen Stadt, Freiburger Stadtbau GmbH und Quartiersarbeit zur Mietermitbestimmung bei Wiedervermietung von Wohnungen in Weingarten-Ost sowie in der Bugginger Straße 50 und Sulzburger Straße 35.

ENTWURF

- Die Grundsätze der Vereinbarung können bei Bedarf überarbeitet und angepasst werden. Den Änderungen muss der Aufsichtsrat der FSB zustimmen.

- Das Mietermitbestimmungsverfahren wird im Rahmen der hierzu eingerichteten Arbeitsgruppe evaluiert. Diese AG setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Sprecherrates, der Quartiersarbeit und der FSB. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

B. Verfahrensregelungen

Der zur Quartiersarbeit in Weingarten beauftragte Träger arbeitet mit der Stadtverwaltung und der FSB unter den nachgenannten institutionalisierten Formen zusammen:

1. Jour-Fixe

Stadt, FSB und Quartiersarbeit informieren sich gegenseitig über ihre Planungen und Vorhaben in einem jour-fixe und stimmen diese ab. Der jour-fixe findet im 6-wöchigen Turnus statt. Einladung, Sitzungsleitung und Protokollführung wird von der Stadt wahrgenommen.

2. Vorhabenplan

Die Quartiersarbeit, die Stadt Freiburg und die Freiburger Stadtbau GmbH erarbeiten gemeinsam für jedes Kalenderjahr einen Vorhabenplan mit Darstellung der geplanten Projekte der jeweiligen Akteure. Darin werden Maßnahmen und Aktionen aller Beteiligten aufgeführt. Zu jeder Einzeldarstellung wird in diesem Plan benannt: Ziele, Zielgruppen, Umsetzungsschritte mit Zeitplan, Personal- und Mitteleinsatz, beteiligte Ämter/Dienste und Akteure aus dem Stadtteil. Die anderen Beteiligten ergänzen die jeweiligen Projekte mit ihren Informationen und Beteiligungszustimmungen mit dem Ziel, einen abgestimmten Plan zu haben. Dieser Vorhabenplan wird rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres von der Stadt freigegeben. Im Falle eines Konfliktes ist eine Einigung unter Moderation der beiden Stadtdekane herbeizuführen.

3. Sonstige Aktivitäten der Quartiersarbeit

Über unterjährig geplante Aktivitäten und Aktionen, die im Vorhabenplan nicht enthalten und abgestimmt sind, informiert die Quartiersarbeit die Verwaltung bzw. die FSB im Jour fixe mit dem Ziel einer einvernehmlichen Abstimmung. Im Konfliktfall entscheidet die Zuschussgeberin. Dies betrifft insbesondere

- alle Vorhaben, die eine direkte Ansprache oder Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner vorsehen (Befragungsaktion, Unterschriftenaktionen, Einladungen zu Versammlungen etc.);

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit zu allen Angelegenheiten, für die es seitens der Stadt oder der FSB eine Zuständigkeit oder Verantwortlichkeit gibt (siehe A). Dies betrifft insbesondere alle wohnungswirtschaftlichen und mietrechtlichen Themen, die den Wohnungsbestand der FSB betreffen oder sich auf stadtteilentwicklungsplanerische oder städtebauliche Themen des Baudezernates beziehen.

4. Sanierungsbeirat

ENTWURF

Die Tagesordnung für den Sanierungsbeirat, der als Begleitgremium zur „Sozialen Stadt“ eingerichtet ist, wird zwischen Stadt, Quartiersarbeit und FSB abgestimmt. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. (Hinweis: Die Geschäftsordnung vom 17.03.2013 (siehe Anlage) ist im weiteren Verfahren anzupassen.)

5. Quartiersrat

Die Quartiersarbeit übt die Geschäftsführung des Quartiersrates aus. Der Quartiersrat berät aktuelle Themen der Quartiere Weingarten-Ost und –West. Mitglieder sind je ein/e Vertreter/in der Gemeinderatsfraktion. Vertreter/innen der Sprecherräte Weingarten-West und –Ost sowie je ein/e Vertreter/in des Bürgervereins des Forums Weingarten, der Geschäftsleute, der Kirchengemeinden, des Mieterbeirates sowie der Weingartener Arbeitsgemeinschaft Soziales. Der Quartiersrat tagt öffentlich.

C. Berichts- und Prüfungswesen

1. Berichtspflicht

Der Träger ist verpflichtet, über die Leistungserbringung halbjährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist der Stadt spätestens zum Ende des dritten bzw. des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

2. Prüfungswesen

Die Stadt hat das Recht, die vertragsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Trägers zu prüfen. Werden zur Verfügung gestellte Mittel zu vertragsfremden Zwecken genutzt, so ist die Stadt berechtigt, diese zurückzufordern. Im Fall der berechtigten Rückforderung sind die Beträge von einem Vierteljahr nach Erhalt an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz i. S. d. § 1 Abs. 1 DÜG jährlich zu verzinsen. Mit Wegfall des Basiszinssatzes tritt an seine Stelle diejenige europäische Bezugsgröße, welche dem Basiszinssatz am ehesten entspricht. Soweit eine Rechtsvorschrift ein Äquivalent vorsieht, soll dieses gelten.

Anlage

ENTWURF